Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 20.10.2026 die nachstehende Förderrichtlinie beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

FÖRDERRICHTLINIE Dorfentwicklung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 28. November 2018 Zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 20.10.2026

1. Zielsetzung

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotentiale in den Ortskernen führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer teils dramatischen Entvölkerung der Ortskerne.
Mit der Förderrichtlinie Dorfentwicklung versucht die Verbandsgemeinde Oberes Glantal einer weiteren Verödung der Dorfzentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen.
Die Förderrichtlinie Dorfentwicklung bietet in einem ersten Schritt einen finanziellen Anreiz zur Entfernung nicht mehr erhaltungswürdiger Gebäude. Daher soll auch der alleinige Abriss alter, nicht mehr erhaltungswürdiger Gebäude durch die Förderrichtlinie Dorfentwicklung der Verbandsgemeinde durch eine „**Abrissprämie“** gefördert werden. Um auch den Ortsgemeinden die Möglichkeit zu geben, durch den Erwerb solcher Gebäude aktiv Einfluss auf die Dorfentwicklung zu nehmen, sollen auch sie die „Abrissprämie“ in Anspruch nehmen können.

Im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wird hierfür ein jährliches Budget als freiwillige Leistung eingestellt.

2. Förderfähige Maßnahme

2.1 Grundsätzlich wird der Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger bzw. deren Nutzung entfallender Gebäude (auch Nebengebäude) in den zur Verbandsgemeinde Oberes Glantal gehörenden Gemeinden, Ortsteilen und Wohnplätzen gefördert. Vorrangig sind dies Gebäude, die 90 Jahre und älter sind.

Die Nebengebäude zählen zum Grundstück, d. h. der Zuschuss wird nur einmal pro Grundstück gewährt, auch wenn es sich um mehrere Gebäude handelt, die abgerissen werden sollen.

2.2 In Ausnahmefällen, beispielsweise nach witterungsbedingten Schadensereignissen, kann auch abweichend von Satz 1 ein Zuschuss gewährt werden.

3. Art, Maß und Höhe der Festsetzung

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen reinen Abrisskosten (keine Entrümpelungskosten), jedoch maximal 7.500,- € brutto.

4. Förderkriterien

4.1 Antragberechtigt ist der Grundstückseigentümer.

4.2 Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 7.500,- € je Einzelvorhaben betragen.
Eigenleistungen können mit bis zu 30 % netto der nachgewiesenen Kosten anerkannt werden. Die Kosten hierfür müssen auf allen drei Angeboten (Ziffer 5.2) separat aufgeführt werden und vergleichbar sein.

4.3 Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig. Dies trifft insbesondere für die Gewährung von Mitteln aus dem Dorferneuerungs- und dem Städtebauförderungsprogramm zu.

5. Antrag und Bewilligung

5.1 Der Zuschuss ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal zu beantragen.

5.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- mindestens **drei** Angebote über die reinen Abrisskosten,
- aussagekräftige Fotografien des Objektes,
- Nachweis zum Baujahr des Gebäudes,
  Die Nachweispflicht hinsichtlich des Baujahres (Ziffer 2.1) obliegt dem Antragsteller.
- Auflistung der beabsichtigten Eigenleistungen,
- Lageplan

5.3 Es werden grundsätzlich nur vollständige Anträge angenommen. Müssen ausnahmsweise Antragsunterlagen nachgereicht werden, kann die Verwaltung hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Kann kein Nachweis über das Baujahr des Gebäudes vorgelegt werden, entscheidet im Zweifel der Fachausschuss über die Annahme dieses lückenhaften Antrages.

5.4 Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum des Einganges der vollständigen Antragsunterlagen.

5.5 Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.

5.6 Über die Bewilligung entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Arbeitskreis „Dorfentwicklung“. Die Sitzungen können zukünftig in Präsenz, wie auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Verpflichtungsermächtigungen für kommende Haushaltsjahre werden nicht ausgesprochen.

5.7 Die Zuwendung ist unverzüglich zu verwenden. Sie verfällt, wenn sie **nicht** innerhalb eines Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der Bewilligung zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt wurde.

5.8 Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung in einem Verwendungsnachweis eine Kostenaufstellung, alle zugehörigen Rechnungsbelege sowie den Nachweis evtl. erbrachter Eigenleistungen vor. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, vor Auszahlung des Zuschusses den Abschluss der Arbeiten in Form eines sauber geräumten Grundstückes nachzuweisen. Der Nachweis kann durch entsprechendes Bildmaterial (Vorher-Nachher-Bilder) bzw. durch einen Abnahmetermin mit der Verbandsgemeindeverwaltung geführt werden. Wird im Verwendungsnachweis nicht die Mindesthöhe der förderfähigen Kosten nachgewiesen, entfällt die Förderung.

5.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Sonstiges

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falschen Angaben herbeigeführt wurde. Im Falle der Verzinsung der Rückzahlung beträgt der Zinssatz pro Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 30.10.2026
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister